

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde VENNINGEN**

**vom 28. Januar 2015**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2001 mit Änderungen vom 14. September 2011 außer Kraft.

Venningen, den 28. Januar 2015



Jürgen Leibfried  
Erster Beigeordneter

## **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 80,00 EUR  |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 110,00 EUR |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 600,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 300,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 600,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 900,00 EUR |
| ff) eine Urnengrabstätte          | 200,00 EUR |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 10,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 20,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 10,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 20,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 30,00 EUR |
| ff) eine Urnengrabstätte          | 6,67 EUR  |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle, inklusive Reinigung	110,00 EUR
--	------------